

## **Rechtsverordnung der Stadt Bad Dübén über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2026 nach Sächsischen Ladenöffnungsgesetz**

Die Stadt Bad Dübén erlässt aufgrund von § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589 geändert worden ist) folgende Verordnung:

### **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage**

(1) In dem gesamten Gebiet der Stadt Bad Dübén – mit Ausnahme der Stadtteile Tiefensee, Schnaditz, Wellaune - dürfen alle Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein:

31. Mai 2026 - Stadtfest  
29. November 2026 - Weihnachtsmarkt  
20. Dezember 2026 - Bad Dübén singt Weihnachtslieder

(2) Die Dauer der Ladenöffnung im vorgegebenen Zeitrahmen kann individuell gestaltet werden. Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen haben an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die jeweiligen Öffnungszeiten an den Sonntagen hinzuweisen

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1-7 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 6 und 7 mit einer Geldbuße bis zu 15 000 EUR geahndet werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist mit Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO und § 4 Absatz 5 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Bad Dübén, den 6.3.2026

Astrid Münster  
Bürgermeisterin